

Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016	17.03.2016		01.04.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) - SGV. NRW. 2011 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 16. März 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Hilden, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Tarif zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80 EUR
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR
6.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	60 EUR
7.	Prüfung der Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	80 EUR
8.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	60 EUR
9.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR

13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	16 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16	8 EUR
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	10 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	25 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 - 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR

Hilden, den 17.03.2016

Die Bürgermeisterin

Birgit Alkenings